

siert werden, denn Agnes hatte aus ihrer zweiten, 1105 mit Leopold III. von Österreich geschlossenen Ehe mehrere Kinder, und für die Babenberger liegt eine ähnlich deutliche Bezugnahme auf salische Vorfahren der Mutter nicht vor²⁴⁸).

Man könnte deshalb daran denken, daß nicht die Blutsverwandtschaft allein für diese Tradition maßgebend war, sondern auch die salische Erbfolgefähigkeit. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Agnes anlässlich ihrer zweiten Heirat auf Ansprüche aus der staufischen Erbmasse verzichtet hat oder ein solcher Verzicht mit der zweiten Eheschließung einfach gegeben war. Aber das schloß nicht notwendig auch das salische Erbgut ein, von dessen späterem Übergang an die Staufer man 1105 noch nichts ahnen konnte. Die Rechtsform jedenfalls, mittels deren das salische Erbe an die Staufer kam, ist nicht so unzweideutig, daß sich von daher das Problem bereits entscheiden ließe.

Nach dem Bericht Ekkehards von Aura, unserem wichtigsten Gewährsmann, befanden sich die Kaiserin Mathilde, Friedrich II. von Schwaben und andere Große am Sterbelager Heinrichs V. in Utrecht; und der Kaiser vertraute nach Rat über den Stand der Reichsherrschaft seine *proprietates* sowie seine Gattin der Obhut Friedrichs, seines Erben, an²⁴⁹). Interpretiert man den Satz streng, dann bezeichnet er den Schwabenherzog zwar als Erben, aber nicht als Universalerben, so daß Friedrich hier durchaus als Sachwalter einer nicht näher umschriebenen Erbgemeinschaft, der er selbst angehörte, gedeutet werden kann. Dafür sprechen auch andere Gründe. Will man *proprietates* mit Eigengütern, also salischem Hausgut, übersetzen, dann war dem Schwabenherzog auch die in jedem Falle konfliktreiche Absonderung des Hausgutes vom Reichsgut überlassen, es sei denn, der sterbende Kaiser kalkulierte bereits die königliche Rechtsnachfolge seines Neffen ein, ohne sie mit seiner Ver-

²⁴⁸) Bei Otto von Freising würde man wenigstens eine unreflektierte Äußerung erwarten. In der *Continuatio I* der Klosterneuburger Annalen (über die Unübersichtlichkeit der dortigen Annalenstücke s. Alphons Lhotsky, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs*, 1963, S. 188—190), dem Hauskloster an der Residenz der Babenberger, findet sich nur der Eintrag: *Chunradus II, nepos Heinrici imperatoris IV, frater ducis Friderici de Suevia, rex efficitur* (MG SS 9, 613); der Hinweis auf Heinrich V. ist bei der allgemeinen Kürze der Einträge schon bemerkenswert, sagt aber über die Babenberger nichts aus.

²⁴⁹) MG SS 6, 264: *vocatisque qui secum erant, id est regina Mathilde coniuge sua, consobrino quoque suo Friderico duce Sueviae, caeterisque primatibus, prout potuit, de regni statu consilium dedit, proprietates suas atque reginam eiusdem Friderici, utpote heredis sui, fidei commisit.*